

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der magnum film GmbH

## § 1 Geltungsbereich

1. Die AGB gelten im Einzelnen unabhängig voneinander und auch für künftige Fälle gleicher Art. Sie gelten ferner zugunsten der bei und für die magnum film GmbH tätigen Personen.
2. Die Herstellung des Films/Projekts erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder genehmigten Drehbuchs/Storyboards, Layoutfilms und/oder des schriftlich niedergelegten Ergebnisses der letzten Besprechung vor Drehbeginn.
3. Stehen diese AGB mit Bedingungen des Auftraggebers oder sonstiger Dritter, die mit der magnum film GmbH in Geschäftsbeziehungen treten, in Widerspruch, so gehen diese AGB vor.

## § 2 Verbindlichkeit von Erklärungen, Unwirksamkeit

1. Erklärungen (z.B. Angebote und Annahme von Vertragsangeboten, einschließlich etwaiger Ergänzungen, Änderungen und Terminzusagen sowie Erteilung von Auskünften) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftformvereinbarung kann nur schriftlich erfolgen.
2. Sollte eine Bestimmung des zwischen der magnum film GmbH und dem Auftraggeber geschlossenen Einzelvertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig oder unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nichtig und/ oder unwirksame Bestimmungen sind in gültige Regelungen umzudeuten, die dem wirtschaftlichen Sinn des Gesamtvertrages entsprechen.

## § 3 Legitimation und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber übernimmt für den von ihm erteilten Auftrag die volle Sach- und Rechtsgewähr und stellt der magnum film GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber bringt durch die Auftragserteilung zum Ausdruck, dass er zu allen der magnum film GmbH erteilten Aufträgen und Bestellungen sowie allen damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften und Verfügungen befugt ist, und dass behördliche Maßnahmen, gesetzliche Bestimmungen etc. der Auftragserteilung nicht entgegenstehen.
2. Die Verantwortlichkeit für die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Films/Projekts und die rechtliche Zulässigkeit trägt der Auftraggeber, soweit seine Weisungen insoweit befolgt worden sind.
3. Der Auftraggeber hat selbst für einen vollen Versicherungsschutz der der magnum film GmbH übergeben und zu bearbeitenden und/oder zu verwahrenden Materialien zu sorgen. Für den Fall der Ersetzung von Ausgangsmaterialien hat der Auftraggeber Sicherheits-Zweitmaterial oder dergl. zur Verfügung zu halten.

## § 4 Leistungsumfang

1. Der Leistungsumfang von der magnum film GmbH ergibt sich aus dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot, dem zugrunde liegenden Drehbuch oder einer anderen schriftlichen Leistungsbeschreibung.
2. Die magnum film GmbH ist berechtigt, Mehrkostenforderungen aufgrund von Änderungswünschen des Auftragsgebers abzurechnen, wenn dies mit dem Auftraggeber vereinbart worden war oder die Mehrleistungen unvorhersehbar, aber im Rahmen der Erfüllung des Auftrages notwendig waren, und eine Absprache nicht getroffen werden konnte. Sollten für Mehrleistungen keine Preise vereinbart sein, so sind die für den Auftrag getroffenen Preisabsprachen sinngemäß zugrunde zu legen. Will die magnum film GmbH vom genehmigten Drehbuch abweichen, und werden dadurch Mehrkosten verursacht, bedürfen diese der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
3. Die magnum film GmbH trägt die ausschließliche Verantwortung für die technische und künstlerische Gestaltung des Films/Projekts als Ganzes und seiner Teile.
4. Hat der Auftraggeber nach der Auftragserteilung, aber vor Beginn der Herstellung Änderungswünsche, ist die magnum film GmbH verpflichtet, die Änderungen - notfalls kostenpflichtig - vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, soweit die Änderungen nicht so in die künstlerische und technische Gestaltung eingreifen, dass die magnum film GmbH die Verantwortung nicht übernehmen kann. Im letzteren Fall ist die magnum film GmbH berechtigt, die Änderung abzulehnen. Dem Auftraggeber steht dann ein gesondertes Kündigungsrecht zu. Die bis dahin angefallenen Vorkosten hat er zu erstatten. Änderungswünsche nach Beginn der Herstellung sind nur zu berücksichtigen, wenn eine Einigung über die zusätzlichen Kosten erfolgt, und der magnum film GmbH ihnen zustimmt.

## § 5 Herstellung

1. Die Herstellung beginnt mit der schriftlich bestätigten letzten Besprechung vor der Produktion oder, sofern ein solches nicht erfolgt, mit der Annahme des schriftlichen Auftrags.
2. Die magnum film GmbH gibt dem Auftraggeber bzw. einem Vertreter der verantwortlichen Agentur die Möglichkeit, bei allen entscheidenden Phasen der Film-/Projektherstellung anwesend zu sein. Der Auftraggeber oder die verantwortliche Agentur soll vor Beginn der Herstellung einen verantwortlichen Mitarbeiter benennen, der allein befugt ist, anstehende Fragen zu entscheiden und Weisungen zu erteilen. Weisungen dieses Beauftragten während der Film-/Projektherstellung sind auch dann verbindlich, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.
3. Die magnum film GmbH ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Leistung mit Subunternehmern zusammenzuarbeiten oder Subunternehmer für Teilleistungen einzusetzen. Eine Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Subunternehmer kommt dadurch nicht zustande, und die Verpflichtungen der magnum film GmbH gegenüber dem Auftraggeber bleiben uneingeschränkt bestehen.
4. Die Auswahl der Schauspieler, Modelle und Sprecher bedarf der Abstimmung mit dem Auftraggeber. Wünscht der Auftraggeber die Beschäftigung von Darstellern,

Sprechern oder sonstigen Mitwirkenden, die aufgrund ihrer herausragenden Stellung oder aus anderen Gründen Honorarforderungen über dem branchenüblichen Durchschnitt stellen, hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

5. Musikrechte und Musiklizenzen: Die Auswahl gebührenpflichtiger Musik bedarf der Abstimmung mit dem Auftraggeber. Wünscht der Auftraggeber die Nutzung gebührenpflichtiger Musik durch die GEMA oder durch andere Musikanbieter, werden die Kosten der Musikknutzung und Musiklizenzierung direkt durch die Gema oder anderer Musikbetreiber an den Auftraggeber berechnet und sind somit nicht in den Produktionskosten enthalten.

## **§ 6 Abnahme**

1. Die magnum film GmbH wird unmittelbar nach Fertigstellung des Films dem Auftraggeber eine Musterkopie zustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er den Film in der hergestellten Fassung abnimmt. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine Äußerung des Auftraggebers, gilt der Film als abgenommen.
2. Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch in 14 Tagen nach Lieferung erfolgen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Beanstandungen, die auf rein künstlerischen Gesichtspunkten im Rahmen der Konzeption beruhen, können lediglich einmalig geltend gemacht werden. Die magnum film GmbH ist nicht verpflichtet, nach erfolgter Korrektur weitere rein künstlerische Änderungen vorzunehmen.
3. Der Auftraggeber kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn die magnum film GmbH diese Pflichtverletzung zu vertreten hat. Künstlerische Differenzen innerhalb der vereinbarten Konzeption stellen keinen Mangel dar.
4. Sofern der Film nach dem genehmigten Drehbuch gefertigt ist und qualitativ den Anforderungen entspricht, und, soweit er vom Drehbuch abweicht, nur Abweichungen enthält, die auf Weisungen des Auftraggebers beruhen oder von diesem genehmigt sind, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet (Ausschluss so genannter Geschmacksretouren).
5. Im Übrigen gelten für eventuelle Mängel die gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 7 Termine und Lieferfristen**

1. Die zwischen Auftraggeber und der magnum film GmbH vereinbarten Termine für Dienstleistungen sind für beide Seiten verbindlich.
2. Der Zeitpunkt der Ablieferung der Musterkopie wird zwischen der magnum film GmbH und Auftraggeber bei der letzten Besprechung vor Produktionsbeginn festgelegt. Die magnum film GmbH unterrichtet den Auftraggeber im übrigen über den zeitlichen Ablauf der Herstellungsarbeiten.
3. Erkennt die magnum film GmbH, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden kann, hat sie den Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten.
4. Kommt es zu zeitlichen Verzögerungen aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat

(z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.), kann der Fertigstellungstermin mindestens um die Zeitspanne überschritten werden, um welche sich die Herstellungszeit verzögerte bzw. unterbrochen war. Die Voraussetzung dafür ist, dass binnen dieser Zeit bei Zugrundelegung eines vernünftigen wirtschaftlichen Maßstabes die Fertigstellung möglich ist. Verzögert sich der Produktionsablauf durch Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers um mehr als 6 Monate, so ist die magnum film GmbH berechtigt, aus dem Vertrag zurückzutreten. Bis dahin angefallene Aufwände hat der Auftraggeber zu tragen.

5. Wird der Zeitplan aus Gründen überschritten, die die magnum film GmbH trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt nicht beeinflussen kann (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation etc.), verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt entsprechend.
6. Hält die magnum film GmbH den Abgabetermin nicht ein, ist der Auftraggeber verpflichtet, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, binnen derer die magnum film GmbH die Musterkopie abzuliefern hat. Im Übrigen gelten für die Haftung die gesetzlichen Vorschriften.
7. Sollte der Auftraggeber einen vereinbarten Termin weniger als 24 Stunden (Samstage, Sonn- und Feiertage bleiben außer Ansatz) vorher absagen oder vereinbarte Dienstleistungen ohne vorherige Absage ganz oder teilweise nicht abnehmen, so kann die magnum film GmbH die vereinbarte Vergütung verlangen. Die magnum film GmbH muss sich aber dasjenige anrechnen lassen, was infolge der nicht erbrachten Leistung an Aufwendungen erspart wird, oder durch anderweitige Leistungen von der magnum film GmbH erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen wird. Diese Regelung gilt nicht, wenn Dienstleistungen unter Wahrung einer vereinbarten Stornierungsfrist abgesagt werden.
8. Sollte die magnum film GmbH aus technischen oder personellen Gründen nicht in der Lage sein, einen vereinbarten Auftrag fristgerecht auszuführen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 8 Rechtsübertragungen**

1. Die magnum film GmbH verpflichtet sich, die Rechte in dem Umfang zu erwerben, wie es zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist. Demzufolge überträgt die magnum film GmbH dem Auftraggeber die ausschließlichen Nutzungsrechte an und aus dem Film zur Verwertung im vereinbarten Umfang (zeitlich und räumlich). Soweit sie der magnum film GmbH selbst zustehen, von den Filmschaffenden nach den bestehenden Tarifverträgen übertragen worden sind oder in anderer Weise von dem Berechtigten im handelsüblichen Rahmen erworben sind.
2. Beabsichtigt der Auftraggeber nach Fertigstellung des Films eine Ausdehnung des Nutzungsrechts hinsichtlich einer zeitlichen oder räumlichen Beschränkung, wird die magnum film GmbH, soweit dieses möglich ist, dem Auftraggeber die entsprechenden Nutzungsrechte gegen Zahlung der üblichen oder, sofern eine solche nicht feststellbar ist, einer angemessenen Vergütung abtreten. Die entsprechende Verlängerung oder Ausdehnung der Nutzungsrechte wird die magnum film GmbH nur aus wichtigem Grund verweigern.
3. Der Rechtserwerb durch den Auftraggeber umfasst, soweit nichts anderes vereinbart ist, insbesondere das ausschließliche Recht den Film im Fernsehen auszustrahlen und

in öffentlichen Filmtheatern vorzuführen sowie Kopien des Films zu verbreiten. Soweit die Tonträger-, Aufführungs- und Senderechte der GEMA oder ähnlichen Organisationen zustehen, werden diese nicht übertragen.

4. Will der Auftraggeber über die vereinbarte Nutzung des Films hinaus Rechte am Film erwerben, muss hierüber mit der magnum film GmbH eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.
5. Der Auftraggeber hat das Recht, fremdsprachliche Fassungen des Films herzustellen oder herstellen zu lassen, den Film in fremden Sprachen zu synchronisieren oder zu untertiteln. Hierdurch darf das künstlerische Ansehen der Beteiligten nicht grob verletzt werden.
6. Der Auftraggeber ist bevollmächtigt, das Nutzungsrecht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung ganz oder teilweise zu übertragen oder die Rechte durch Dritte ausüben zu lassen.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Bearbeitungen oder von der magnum film GmbH genehmigten Änderungen durch die magnum film GmbH selbst vornehmen zu lassen. Es sei denn, dies ist aus wirtschaftlichen, werblichen oder technischen Gründen unzumutbar.
8. Der Übergang der Nutzungsrechte erfolgt mit Ablieferung der Musterkopie an den Auftraggeber und Bezahlung der Herstellungskosten. Bis zur vollständigen Bezahlung ist dem Auftraggeber der Einsatz der von der magnum film GmbH erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. Die magnum film GmbH kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Auftraggeber in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.
9. Das Eigentum an dem Bild- und Tonnegativ sowie an allen für die Herstellung des Films von der magnum film GmbH selbst erstellten Materialien wie Drehbücher, Unterlagen, Filmrohmaterial verbleiben bei der magnum film GmbH. Die magnum film GmbH überträgt dem Auftraggeber keine Rechte hinsichtlich der während der Herstellung des Films entstandenen Materialien und Unterlagen, insbesondere auch nicht hinsichtlich der während eines etwaigen Castings entstandenen Aufnahmen.
10. Die magnum film GmbH steht dafür ein, dass es über die übertragenen Rechte noch nicht anderweitig verfügt hat und dass diese Rechte nicht gegen Urheberrechte oder sonstige Persönlichkeitsrechte eines Dritten verstoßen. Die magnum film GmbH stellt auf eigene Kosten den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei. Der Auftraggeber wird die magnum film GmbH unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Andernfalls erlischt der Freistellungsanspruch.
11. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf die magnum film GmbH - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Auftraggebers - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

## **§ 9 Preise, Zahlungsbedingungen**

1. Alle Zahlungen haben spätestens bei Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu erfolgen. Sofern keine andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, gilt folgende Zahlungsregelung:
  1. Drittel bei Auftragserteilung
  2. Drittel bei Produktionsstart
  3. Drittel bei Abnahme des Masters.
2. Soweit in der Preiskalkulation Vorkosten, wie Reisespesen, Kosten für Casting und Motivsuche aufgeführt sind, werden diese bei Auftragserteilung in voller Höhe fällig.
3. Im Falle einer Stundung der Forderung sowie bei Zahlungsverzug ist die magnum film GmbH grundsätzlich berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB vom Fälligkeitstag an zu berechnen.
4. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Gegen Zahlungsansprüche der magnum film GmbH kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Forderungen aufrechnen.

## **§ 10 Vorzeitige Fälligkeit**

1. Die magnum film GmbH kann ihre Gesamtforderungen unter Aufhebung aller über die Gewährung von Preisnachlässen und sonstigen Zahlungskonditionen getroffenen Abmachungen vorzeitig fällig stellen bei: Vertragsverletzung, Änderung der Firmenverhältnisse oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers; insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verzug hinsichtlich anderer Verpflichtungen, Nichteinlösung bzw. Protest von Schecks oder Wechseln, Zahlungsunfähigkeit, Einleitung von Moratoriumsverhandlungen, Insolvenzverfahren sowie Verlust der Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit.
2. In allen Fällen der vorzeitigen Fälligkeit der Forderung, insbesondere aus einem der in Ziffer 1 angeführten Gründe, ist die magnum film GmbH berechtigt, alle Rechte auszuüben, die die magnum film GmbH nach dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehen.

## **§ 11 Mängelrügen, Gewährleistung**

1. Mängelrügen und sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Erbringung der Leistung zu erheben. In anderen Fällen verjährt das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aufgrund von Mängeln geltend zu machen, in sechs Monaten.
2. Bei Bild/Tonübertragungen ist die Beurteilung der Ausschnitte/Farben/Töne subjektiv sehr unterschiedlich. Infolgedessen ist die magnum film GmbH, falls keine genauen Anweisungen des Auftraggebers vorliegen, für die Bild/Tongestaltung bei der Ausführung des Auftrags nach eigenem Ermessen zuständig.
3. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch die magnum film GmbH, soweit dies sachlich möglich ist. Hierfür ist der magnum film GmbH eine angemessene Frist einzuräumen. Lediglich bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung

durch die magnum film GmbH hat der Auftraggeber das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages.

4. Die magnum film GmbH übernimmt keine Gewährleistung für den Verlust oder für die Beschädigung von Produktionsdaten, die auf den Speichermedien der magnum film GmbH (z.B. Festplatten im AVID) gespeichert werden. Dies gilt auch für Ausfälle durch von Dritten eingeschleppte Viren oder vergleichbare Störungen der Datenverarbeitungssysteme.

## **§ 12 Haftung (vertragliche und außervertragliche)**

1. Werden Aufnahmen auf Veranlassung des Auftraggebers in dessen eigenen oder in fremden Werken oder Betrieben durchgeführt, ist eine Haftung der magnum film GmbH für Betriebsstörungen ausgeschlossen.
2. Die Haftung der magnum film GmbH für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das gilt auch für eigenes Verschulden bzw. Organverschulden und Verschulden von Erfüllungsgehilfen.
3. Die magnum film GmbH trägt das Risiko des Verlustes, der Beschädigung oder der Beschädigung des Films bis zur Abnahme. Die magnum film GmbH versichert das Negativ bzw. die Aufzeichnung während der Produktion in Höhe der Gesamtproduktionskosten, so dass die unverzügliche Neuherstellung des Werks finanziell gewährleistet ist, falls das Material verloren geht. Die magnum film GmbH haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Verlust und/oder Beschädigung des von der magnum film GmbH zur Bearbeitung übergebenen Materials beschränkt sich die Haftung auf die Ersatzlieferung von Rohfilm bzw. Rohmaterial in der Länge der verloren gegangenen oder beschädigten Teile. Für den Verlust von Daten und Programmen haftet die magnum film GmbH insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Auftraggeber unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der magnum film GmbH.
4. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310, Abs. 1 BGB haftet die magnum film GmbH auch nicht für grobes Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen, ausgenommen sind leitende Angestellte.
5. In Fällen höherer Gewalt, bei Streiks, Aussperrungen sowie in vergleichbaren Fällen haftet die magnum film GmbH nicht.
6. Jede Haftung der magnum film GmbH ist auf die Höhe der Auftragssumme beschränkt.

## **§ 13 Kopien und Aufbewahrung**

1. Die magnum film GmbH darf sich Kopien des produzierten Films für eigene Werbezwecke (z.B. auf der Webseite) herstellen und diese vorführen, jedoch erst, wenn der Film seitens des Auftraggebers im Einsatz ist.

## **§ 14 Gewährleistung des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die bei der magnum film GmbH in Auftrag gegebenen Vervielfältigungen in keiner Weise gegen Schutzrechte Dritter (Urheber-, Gebrauchs- und Geschmacksmuster- sowie Warenzeichenrechte u.ä.) und andere gesetzliche Gebote und Verbote verstoßen. Soweit aus solchen Verstößen Ansprüche gegenüber der magnum film GmbH erhoben oder Gerichtsverfahren gegen die magnum film GmbH eingeleitet werden, stellt der Auftraggeber die magnum film GmbH von diesen Ansprüchen bzw. den damit verbundenen Kosten frei.
2. Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, der magnum film GmbH im Rahmen der Vertragsdurchführung Bild-, Ton-, Textmaterialien zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese umgehend und in einem gängigen, verwertbaren Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine aufwendige Konvertierung des vom Auftraggeber überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die magnum film GmbH die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

## **§ 15 Verschwiegenheit**

1. Die magnum film GmbH verpflichtet sich, sämtliche ihr bekannt werdende Tatsachen der Forschungs- und Entwicklungsarbeit, sonstige Geschäftsgeheimnisse und Inhalte des allgemeinen Geschäftsverkehrs des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und insbesondere dies betreffende, ihm überlassene Unterlagen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Diese Regelung gilt ebenso für den Auftraggeber gegenüber der magnum film GmbH.

## **§ 16 Datenschutz**

1. Die magnum film GmbH ist berechtigt, die Auftraggeber- und Auftragsdaten in ihrer EDV-Anlage zu speichern und zu verarbeiten.

## **§ 17 Gerichtsstand, Rechtsanwendung**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselprozesse, ist der Sitz der magnum film GmbH in Finning. Für alle Streitigkeiten gilt ausschließlich deutsches Recht.